

Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
(VV-WSV)

Damminspektion
VV-WSV 2301

2019

Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze und Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt 2: Unterlagen	6
§ 3 Damm- bzw. Deichverzeichnis	6
§ 4 Damminspektionsunterlagen	6
Abschnitt 3: Verantwortlichkeiten.....	7
§ 5 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	7
§ 6 Leitung Außenbezirk	7
§ 7 Dammbesichtigungspersonal.....	8
§ 8 Schulungen	8
Abschnitt 4: Durchführung und Dokumentation	8
§ 9 Dammbesichtigungspersonal.....	9
§ 10 Leitung Außenbezirk	9
§ 11 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	10

Anlagen

- Anlage 1: Beobachtungsfälle und Arten der Beobachtung
- Anlage 2: Einteilungskriterien und Festlegung Beobachtungshäufigkeit
- Anlage 3: Bezugsquelle der Unterlagen
- Anlage 4: Qualifikation der an der Damminspektion Beteiligten
- Anlage 5: Verantwortlichkeiten im Rahmen von Baumaßnahmen
- Anlage 6: Muster

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Inspektion von Dämmen, die in der Unterhaltungslast der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen.
- (2) Dämme im Sinne dieser Vorschrift sind Kanal- und Flusseiteindämme sowie Absperrdämme (gem. VV-WSV 1102 „Objektkatalog“). Flussdeiche sind analog zu Dämmen zu betrachten. Im Folgenden wird für diese Objektarten der Begriff Dämme verwendet.
- (3) Diese Verwaltungsvorschrift gilt weiterhin für die Anschlüsse an bauliche Anlagen im Damm (z. B. an Kanalbrücken, Durchlässen, Dükern, Uferwänden, parallel verlaufenden Leitungen).
- (4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht
 - für die bautechnische Inspektion von Bauwerken. Hierfür gilt die VV-WSV 2101 „Bauwerksinspektion“ oder die DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen – Überwachung und Prüfung“.
 - für Seedeiche. Die Zuständigkeit für die Inspektion dieser Hochwasserschutzbauwerke obliegt grundsätzlich den Ländern.
- (5) Unberührt bleibt die Inspektion der Wasserstraße (Kontrollfahrt) nach VV-WSV 1116 „Aufgaben und Zuständigkeiten der Außenbezirke“.

§ 2 Grundsätze und Begriffsbestimmungen

(1) Damm

Ein Damm ist Bestandteil des Gewässerbettes. Er dient der Stützung des Wasserstandes und ggf. zusätzlich zum Schutz gegen Hochwasser.

In der vorliegenden Verwaltungsvorschrift wird unterschieden in:

- nicht hochwasserbelastete Kanalseitendämme
- hochwasserbelastete Dämme, die
 - bei MW eingestaut sind (z. B. Stauhaltungsdämme)
 - bei MW nicht eingestaut sind (in der Funktion eines Deiches, z. B. „Kanaldeiche“)

(2) Flussdeich

Ein Flussdeich ist kein Bestandteil des Gewässerbettes. Er dient dem Schutz des Hinterlandes gegen Hochwasser und wird nur bei Hochwasser belastet.

(3) Damminspektion

Die Damminspektion ist ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Anforderungen der Sicherheit und Ordnung nach § 48 WaStrG.

Die Damminspektion umfasst

- die inhaltliche/fachliche und organisatorische Planung der Dammb Beobachtung,
- die praktische Durchführung der Dammb Beobachtung vor Ort,
- die Dokumentation der Beobachtungsergebnisse,
- die infolge der Befunde ggf. erforderlichen Veranlassungen und
- den gem. dieser VV-WSV vorgesehenen Informationsfluss (Kenntnisnahmen etc.).

Die Dokumentation der Damminspektion erfolgt im IT-System WSVPruf.

Die Damminspektion umfasst nicht

- Die Planung und Durchführung von erforderlichen Maßnahmen (z. B. Instandsetzung), sie erfolgen im Rahmen der Unterhaltung,
- Maßnahmen der Dammnachsorge.

Die Damminspektion ist somit im o. g. Sinne klar von baulichen Maßnahmen abzugrenzen, die im Rahmen der Unterhaltung oder der Dammnachsorge erfolgen.

(4) Dammb Beobachtung

Die Dammb Beobachtung beinhaltet die visuelle Kontrolle der Dämme und der Anschlüsse an bauliche Anlagen, ggf. die Durchführung von Messungen sowie die Dokumentation der Beobachtungsergebnisse.

(5) Beobachtungsfall (vgl. Anlage 1)

Der Beobachtungsfall berücksichtigt inwieweit ein Dammb Abschnitt den Vorgaben des BAWMerckblattes „Standsicherheit von Dämmen an Bundeswasserstraßen“ (MSD)¹ entspricht. In der vorliegenden Verwaltungsvorschrift wird unterschieden in:

- Regelfall: die Vorgaben des MSD sind vollständig erfüllt und es liegt kein Sonderfall vor
- Einzelfall: die Vorgaben des MSD sind nicht vollständig erfüllt und es liegt kein Sonderfall vor
- Sonderfall: zur Erfüllung der Vorgaben des MSD ist noch keine Aussage möglich² oder es handelt sich um einen Fall, der nicht der Anlage 2 entspricht

(6) Art der Beobachtung (vgl. Anlage 1)

Die Art der Beobachtung berücksichtigt die Randbedingungen der Beobachtung. In der vorliegenden Verwaltungsvorschrift wird unterschieden in:

- Standardbeobachtung: Beobachtung unter normalen Randbedingungen, sie erfolgt in einem Beobachtungsintervall
- Zusätzliche Beobachtung im Hochwasserfall: ein- oder mehrmalige Zusatzbeobachtung im Zusammenhang mit einer HW-bedingten Belastungssituation

¹ Nachweise zu Standsicherheit, Materialtransport und Bewuchs

² weil noch kein MSD-Gutachten vorliegt

- Beobachtung aus besonderem Anlass: ein- oder mehrmalige Zusatzbeobachtung im Zusammenhang mit besonderen Bedingungen, z. B. nach einem Sturm oder einer Havarie

(7) Beobachtungsklasse

Nicht hochwasserbelastete Kanalseitendämme und hochwasserbelastete Dämme, die bei Mittelwasser (MW) eingestaut sind, werden abhängig von Dammhöhe und Schadenspotential in Beobachtungsklassen eingeteilt.

Für hochwasserbelastete Dämme, die bei MW nicht eingestaut sind, sowie Flusdeiche erfolgt keine Einteilung in Beobachtungsklassen (vgl. Anlage 2).

(8) Dammabschnitt

Gegenstand der Damminspektion ist der einzelne Dammabschnitt. Die Einteilung der Dämme in Dammabschnitte erfolgt in Abhängigkeit der Beobachtungsklasse (vgl. Anlage 2).

(9) Beobachtungshäufigkeit

Die Beobachtungshäufigkeit wird festgelegt als:

- Beobachtung im Intervall oder
- Beobachtung einmalig oder mehrmalig im Intervall

In der vorliegenden Verwaltungsvorschrift wird unterschieden in definierte und individuelle Festlegungen der Beobachtungshäufigkeit gem. Anlage 1.

(10) Befund

Ein Befund ist eine Feststellung des Dammbesichtigungspersonals im Zuge einer Beobachtung eines Dammabschnittes.

(11) Befundstufen

In der vorliegenden Verwaltungsvorschrift werden Befunde in die folgenden Befundstufen unterteilt:

- ohne Befund
Bei der Befundstufe „ohne Befund“ wird keine Abweichung vom Sollzustand festgestellt.
- Beschädigung
Eine „Beschädigung“ ist eine Abweichung vom Sollzustand, bei der eine Standsicherheitsgefährdung des Dammes nicht vermutet wird.
- Schaden
Ein „Schaden“ ist eine Abweichung vom Sollzustand, bei der ein im Aufgabenblatt festgelegter Grenzwert erreicht bzw. überschritten wird oder eine Standsicherheitsgefährdung durch andere Feststellungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Akute Gefahr
Eine „akute Gefahr“ ist eine Abweichung vom Sollzustand, die ein sofortiges Handeln erfordert, weil eine unmittelbare Standsicherheitsgefährdung vermutet wird.

Abschnitt 2: Unterlagen

§ 3 Damm- bzw. Deichverzeichnis

- (1) Das Damm- bzw. Deichverzeichnis ist eine standardisierte Bestandsliste der zu inspizierenden Abschnitte (Dämme bzw. Flussdeiche). Sie enthält Daten zur Einteilung der Dämme bzw. Flussdeiche und kann für ein oder mehrere Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter erstellt werden.

Die Bezugsquelle des Damm- bzw. Deichverzeichnisses kann Anlage 3 entnommen werden.

§ 4 Damminspektionsunterlagen

- (1) Die Damminspektionsunterlagen enthalten alle abschnittsbezogenen Angaben, die für die Damminspektion erforderlich sind. Mit ihnen werden zudem die Inspektionstätigkeit sowie der sich daraus ergebende Handlungsbedarf dokumentiert.

Anlage 3 zeigt eine Übersicht über die Damminspektionsunterlagen und deren Bezugsquelle. Zu den Damminspektionsunterlagen gehören:

- (2) Datenblatt

Das Datenblatt enthält die Grund- und Detaildaten sowie Angaben zu Beobachtungsklasse und -intervall für einzelne Dammabschnitte.

- (3) Übersichtslageplan/Lageplan

Der Übersichtslageplan (Maßstab 1:25.000, vgl. Anlage 6) zeigt die Lage des jeweiligen Dammabschnittes an der Wasserstraße und ggf. benachbarte Dammabschnitte.

Der Lageplan (Maßstab 1:2.000, s. Anlage 6) zeigt einen Dammabschnitt mit den beobachtungsrelevanten Objekten sowie weiteren abschnittsbezogenen Informationen.

- (4) Aufgabenblatt

Das Aufgabenblatt wird für die einzelnen Dammabschnitte erstellt und beschreibt die Aufgaben des Dammebeobachtungspersonals. Es enthält außerdem Informationen zu Beobachtungsklasse/-intervall und beobachtungsrelevanten Objekten (Anschlüsse an Bauwerke, Beobachtungseinrichtungen mit Grenzwerten, Dränsysteme etc.).

- (5) Beobachtungsbericht

Nach Abschluss einer Damminspektion bzw. nach Kenntnisnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) wird automatisch ein Beobachtungsbericht erstellt, der die Durchführung und Ergebnisse dokumentiert.

- (6) Damminspektionsbezogene Bestandsunterlagen

Bei Erfordernis sind die Damminspektionsunterlagen durch entsprechende Bestandsunterlagen (z. B. Querprofile, Bauwerkszeichnungen etc.) zu ergänzen.

Abschnitt 3: Verantwortlichkeiten

§ 5 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

- (1) Die Organisation der Damminspektion im WSA gehört zum Aufgabenbereich des bauaufsichtlich Verantwortlichen nach VV-WSV 2110. Dazu gehört auch die Bestellung des zur Damminspektion eingesetzten WSV-Personals.
- (2) Die bauaufsichtlich verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Delegation von Aufgaben die geforderte Qualifikation des Personals beachtet wird.
- (3) Das WSA definiert die zu beobachtenden Dammabschnitte und Flusssdeiche. Es ist für die Eingabe und Pflege der zugehörigen Daten im Objektkataster der WSV zuständig.
- (4) Für die Beobachtungsarten „Standardbeobachtung“ und „Zusätzliche Beobachtung im Hochwasserfall“ legt das WSA in Abstimmung mit der Leitung des Außenbezirks das jeweilige Beobachtungsintervall fest (vgl. Anlage 1 und 2).
- (5) Das WSA ist in den Beobachtungsarten „Standardbeobachtung“ und „Zusätzliche Beobachtung im Hochwasserfall“ für die Aufstellung und Fortschreibung der Aufgabenblätter zuständig.
- (6) Das WSA ist für die Aufstellung und Fortschreibung der Übersichtslagepläne/Lagepläne und der damminspektionsbezogenen Bestandsunterlagen zuständig (vgl. § 4).
- (7) Die Verantwortlichkeiten im Rahmen von Baumaßnahmen an Dämmen regelt Anlage 5. Werden dabei Aufgaben der Damminspektion auf einen Auftragnehmer oder Dritten übertragen, ist dies im Einzelfall bauvertraglich zu regeln. Für Dämme, die von anderen Organisationseinheiten (Neubauämter, Projektgruppen etc.) erstellt oder ertüchtigt werden, sind die Damminspektionsunterlagen von diesen aufzustellen bzw. zu aktualisieren.

§ 6 Leitung Außenbezirk

- (1) Verantwortlich für die Damminspektion und deren rechtzeitigen Durchführung ist die Leitung des Außenbezirks. Sie schlägt der Amtsleitung sachkundiges Personal (Dammbeobachtungspersonal) des Außenbezirks zur Durchführung der Dammbesichtigung vor.
- (2) Die Leitung des Außenbezirks hat auf der Grundlage der vom WSA in den Aufgabenblättern definierten Vorgaben den Einsatzplan für das Dammbesichtigungspersonal aufzustellen.
- (3) Für die Beobachtungsart „Beobachtung aus besonderem Anlass“ legt die Leitung des Außenbezirks das jeweilige Beobachtungsintervall und die durchzuführenden Beobachtungsaufgaben fest.

§ 7 Dammb Beobachtungspersonal

- (1) Das Dammb Beobachtungspersonal ist für die Durchführung der Dammb Beobachtung gemäß Einsatzplan sowie die Dokumentation verantwortlich.

§ 8 Schulungen

- (1) Die Personen, die in der Damminspektion eingesetzt werden sollen, sind durch geeignete Schulungsmaßnahmen und Einarbeitung zum Erfahrungsaufbau auf die gestellten Aufgaben vorzubereiten. Die Teilnahme und die Schulungsinhalte sind mit Nachweis zu bescheinigen (vgl. Anlage 4).
- (2) Für die Personen, die in der Damminspektion eingesetzt werden, sind regelmäßig aufgabenbezogene Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen. Die Teilnahme und die Schulungsinhalte sind mit Nachweis zu bescheinigen (vgl. Anlage 4).

Abschnitt 4: Durchführung und Dokumentation

§ 9 Dammb Beobachtungspersonal

- (1) Das Dammb Beobachtungspersonal hat die im Aufgabenblatt vorgegebenen Beobachtungen und ggf. Messungen auszuführen und mit den letzten Ergebnissen zu vergleichen. Es hat die Ergebnisse seiner Beobachtung zeitnah zu dokumentieren, ggf. unter Verwendung geeigneter Dokumente (Fotos, Skizzen, etc.).
- (2) Die Bewertung von Befunden als Beschädigung, Schaden oder akute Gefahr hat das Dammb Beobachtungspersonal unter Berücksichtigung des BAWMerkbblatts „Damminspektion“ (MDI) sowie ggf. festgelegter Grenzwerte vorzunehmen (vgl. §4, Abs. 4).
- (3) Stellt das Dammb Beobachtungspersonal einen Schaden fest, hat es die Leitung des Außenbezirks unverzüglich über Art und Umfang des Schadens zu unterrichten.
- (4) Stellt das Dammb Beobachtungspersonal eine akute Gefahr fest, hat es unverzüglich die Leitung des Außenbezirks oder, falls diese nicht erreichbar ist, das WSA bzw. die Notfallmeldestelle über Art und Umfang der akuten Gefahr zu unterrichten. Nach Absetzen der Meldung hat es an der Schadensstelle die Entwicklung zu beobachten und zu dokumentieren, bis die Leitung des Außenbezirks und/oder Personal des WSA eintrifft.

§ 10 Leitung Außenbezirk

- (1) Die Leitung des Außenbezirks hat die Ergebnisse der Beobachtungen und Messungen zu beurteilen. Messergebnisse sind hierzu ggf. aufzubereiten, zu plausibilisieren und in geeigneter Form (z. B. Tabellen, Ganglinien, etc.) auswertbar darzustellen.
- (2) Die Leitung des Außenbezirks ordnet bei Bedarf Beobachtungen aus besonderem Anlass oder im Hochwasserfall an.
- (3) Eine vom Dammb Beobachtungspersonal dokumentierte neue Beschädigung ist von der Leitung des Außenbezirks hinsichtlich vermuteter oder festgestellter Einwirkungen zu beurteilen. Sie hat über die weitere Veranlassung zu entscheiden.
- (4) Wird eine vom Dammb Beobachtungspersonal dokumentierte neue Beschädigung von der Leitung des Außenbezirks als Schaden eingestuft ist nach Absatz 5 zu verfahren.
- (5) Ein vom Dammb Beobachtungspersonal gemeldeter neuer Schaden ist von der Leitung des Außenbezirks umgehend zu besichtigen und hinsichtlich vermuteter oder festgestellter Einwirkungen zu beurteilen. Die Leitung des Außenbezirks hat über die weitere Veranlassung zu entscheiden.
- (6) Wird ein Befund durch die Leitung des Außenbezirks als akute Gefahr eingestuft, ist nach Absatz 7 zu verfahren.
- (7) Eine akute Gefahr ist von der Leitung des Außenbezirks unverzüglich dem WSA bzw. der Notfallmeldestelle zu melden und sofort vor Ort zu überprüfen. Notwendige Sofort-

maßnahmen sind zu veranlassen. Weitere Sicherungs- und Beobachtungsmaßnahmen sind mit dem WSA abzustimmen.

- (8) Im Rahmen von Unterhaltung oder Instandsetzung beseitigte Befunde sind zeitnah in WSVPruf als „beseitigt“ zu kennzeichnen.
- (9) Im Vertretungsfall sind alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem neuen bzw. geänderten Schaden oder einer akuten Gefahr von einer Vertretung mit mindestens gleichwertiger Ausbildung (z. B. Leitung des Nachbar-ABz oder Ingenieurpersonal im WSA) abzudecken, alle anderen Tätigkeiten können von der Vertretung der ABz-Leitung übernommen werden (vgl. hierzu auch Anlage 4).

§ 11 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

- (1) Ein von der Leitung des Außenbezirks dokumentierter neuer oder geänderter Schaden ist vom WSA hinsichtlich Beurteilung und Veranlassung der Leitung des Außenbezirks zu überprüfen. Ggf. sind weitere Untersuchungen zu veranlassen.
- (2) Das WSA hat
 - zur Kenntnis zu nehmen:
 - einen vom Dammbesichtungspersonal oder der Leitung des Außenbezirks beseitigten Schaden
 - einen von der Leitung des Außenbezirks in eine Beschädigung zurückgestuften Schaden
 - in Abstimmung mit dem Außenbezirk tätig zu werden:
 - bei einer gemeldeten akuten Gefahr, die Abstimmung ist dabei zu bestätigen
 - zu bestätigen:
 - eine von der Leitung des Außenbezirks in einen Schaden herabgestufte akute Gefahr
 - eine in einen Schaden oder eine Beschädigung geänderte akute Gefahr
 - eine beseitigte akute Gefahr
 - die Beurteilung/Veranlassung der Leitung des Außenbezirks zu überprüfen:
 - bei einem neuen oder geänderten Schaden

In all diesen Fällen wird das WSA automatisch per E-Mail informiert.